

Niederschrift Nr. 1/2014

über die Sitzung des Rates der Stadt Werl
am 30.01.2014, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Unter dem Vorsitz von Bürgermeister Grossmann sind anwesend:

Mitglieder: Ratsherren Betz, Beul, Debeljak (ab TOP I/3), Fidler, Graf von Brühl, Hausmann, Mühr, Neuhaus, Peukmann, Prünste, Westervoß, Comblain, Ehlert, Esser, Kellerhoff, Lippold, Nordmann, Stache, Dißelhoff, May, Riewe, Scheer, Kottmann, Nabers, Dörner, Dr. Müller (ab TOP I/4), Wiemhöfer, Fischer und Kaya sowie Ratsfrauen Kohlmann, Kramer, Ostrowski, Vorwerk-Rosendahl, Meerkötter, Schritt und Kubath

Entschuldigt: Ratsherren Eifler, Levenig, Neuberg, und Sommerfeld

Verwaltung: Herren Canisius, Poth, von der Heide, Stümpel sowie Frauen Kleine und Falkenau

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	987	Ausweitung Stellenplan 2014 <u>hier:</u> Schaffung einer zusätzlichen Ausbildungsstelle für den Ausbildungsberuf einer/eines Verwaltungsfachangestellten
4	965	Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (- Sondernutzungssatzung -) vom 21. Dezember 2001 Maßnahme Nr. 8 des Haushaltssanierungsplans
5	990	10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl <u>hier:</u> Integrationsausschuss
6	989	Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BG-Werl, FDP und Grüne auf Errichtung eines Mahnmals
7	983	Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses Erlass von Gewerbesteuerforderungen aus Sanierungsgewinnen
8	986	Festsetzung Verkaufsoffener Sonntage für das Jahr 2014

9		Mitteilungen
	995	Evaluation des Stärkungspaktgesetzes
10		Anfragen

**TOP I/1: Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen
Einladung sowie der Beschlussfähigkeit;
Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO**

Bürgermeister Grossmann stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und macht auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NW aufmerksam.

Auf Antrag von Bürgermeister Grossmann wird die Tagesordnung wie folgt verändert:

- B** Der TOP II/-2-983 „Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses, Erlass von Gewerbesteuerforderungen aus Sanierungsgewinnen“ wird als neuer TOP I/7 im öffentlichen Teil der Ratssitzung behandelt.

Darüber hinaus wird die Tagesordnung ergänzt um die Tagesordnungspunkte I/5-990 „10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl, hier: Integrationsausschuss“ und I/8-986 „Festsetzung Verkaufsoffener Sonntage für das Jahr 2014“, die den Ratsmitgliedern vorab als Nachträge zugestellt worden sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/2: Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Grossmann eröffnet die Einwohnerfragestunde.

Die Frage eines Werler Bürgers bezüglich der von ihm angebotenen Spende von zwei Baum-Wachstumshilfen wird von Bürgermeister Grossmann beantwortet. Eine kurzfristige Bearbeitung wird zugesagt.

Herr Canisius beantwortet die Anfrage eines Werler Bürgers bezüglich der formalen Voraussetzungen zur Einrichtung eines Integrationsrates in der Stadt Werl.

**TOP I/3-987: Ausweitung Stellenplan 2014
hier: Schaffung einer zusätzlichen Ausbildungsstelle für
den Ausbildungsberuf einer/eines Verwaltungsfachange-
stellten**

Bürgermeister Grossmann teilt mit, dass der Personalrat zwischenzeitlich seine Zustimmung zur Erweiterung des Stellenplans erteilt habe.

- B** Der Rat der Stadt Werl beschließt, den Stellenplan 2014 im Bereich der Ausbildungsplätze um eine Stelle zu erweitern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP I/4-965: Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (- Sondernutzungssatzung -) vom 21. Dezember 2001
Maßnahme Nr. 8 des Haushaltssanierungsplans**

- B** Der Rat beschließt,
- a) die als **Anlage 1** beigefügte Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (- Sondernutzungssatzung -) und
 - b) die als **Anlage 2** beiliegende Gestaltungsrichtlinie zur Sondernutzungssatzung der Stadt Werl.

Abstimmungsergebnis: 35 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

**TOP I/5-990: 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl
hier: Integrationsausschuss**

Es wird vereinbart, dass die Entscheidung über die freiwillige Gründung eines Integrationsrates und die Übertragung von Kompetenzen auf dieses Gremium dem neu gewählten Rat obliegen sollen.

- B** Die nachfolgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl vom 17.12.1999 wird beschlossen:

10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) SGV. NRW 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Werl am 30.01.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 „Integrationsausschuss“ der Hauptsatzung der Stadt Werl vom 17.12.1999 entfällt.

Auf Grund des entfallenden Paragraphen ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen von §10 „Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder, Verfahren, Zahl der Ratsmitglieder und Wahlbezirke“ - § 19 „Inkrafttreten“ zu § 9 bis § 18.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den

(Grossmann)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen
 4 Enthaltungen

TOP I/6-989: **Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BG-Werl, FDP und Grüne auf Errichtung eines Mahnmals**

- B** Nach umfassender Beratung über die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Errichtung eines Mahnmals stellt Ratsfrau Vorwerk-Rosendahl einen Antrag auf Schluss der Beratung.

Dem Antrag wird bei 36 Ja-Stimmen und
 1 Nein-Stimme

entsprochen.

Sodann wird die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Errichtung eines Mahnmals, welches an die Opfer politischer oder religiöser Gewalt in der Vergangenheit erinnert und so in der Gegenwart mahnt, auf der Basis des im Antrag bestimmten Zweckes beschlossen. Die bisherige Arbeitsgruppe „Jüdische Erinnerungskultur“ und das Themenfeld „Gedenken Hexenverfolgung“ sollen in der neuen Arbeitsgruppe aufgegeben.

Abstimmungsergebnis: 35 Ja-Stimmen
 1 Nein-Stimme
 1 Enthaltung

**TOP I/7-983: **Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
Erlass von Gewerbesteuerforderungen aus Sanierungsgewinnen****

- B** Der Rat genehmigt den vom Hauptausschuss am 14.01.2014 gem. § 60 Abs. 1 GO gefassten Dringlichkeitsbeschluss:

Bis zur Schaffung einer bundesweit verbindlichen rechtlichen Regelung oder Verabschiedung einschlägiger Handlungsempfehlungen der kommunalen Spitzenverbände bzw. bis zu evtl. gegenteiliger Rechtsprechung des EuGH oder verbindlicher Regelung durch die EU-Kommission werden bei der Ermessensausübung im Zusammen-

hang mit Erlassanträgen zu Gewerbesteuerforderungen, die aus Forderungsverzichten im Rahmen von Unternehmenssanierungen entstehen (sog. Sanierungsgewinne), die Vorgaben des BMF-Erlasses vom 27.03.2003 (IV A 6 – S 2140 – 8/3), die einschlägige Rechtsprechung sowie sonstige einschlägige Verlautbarung der Finanzverwaltungen zum Sanierungserlass zugrunde gelegt.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
 1 Nein-Stimme
 0 Enthaltung

TOP I/8-986: **Verkaufsoffene Sonntage**

B Die als **Anlage 3** beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Werl im Jahre 2014 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/9: **Mitteilungen**
Umlagegenehmigungsgesetz

Die schriftliche Mitteilung Nr. 995 „Evaluation des Stärkungspaktgesetzes“ wird zur Kenntnis genommen.

TOP I/10: **Anfragen**

Ratsherr Lippold stellt eine Anfrage zum Sachstand des SPD-Antrags bezüglich der Einrichtung eines Bürgerbusses, die von Herrn Canisius beantwortet wird.

Die Anfrage des Ratsherrn Stache, bezüglich geplanter Veranstaltungen zum 100. Jahrestag des Ersten Weltkrieges wird von Bürgermeister Grossmann beantwortet.

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl
(- Sondernutzungssatzung -)**

vom 11.11.2014

Aufgrund der §§ 18,19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S.1028, ber.1996 S.81,141,216,355,2007 S.327), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388), § 1 Abs. 3 KAG NRW von 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) hat der Rat der Stadt Werl in der Sitzung am **30.01.2014** folgende Satzung beschlossen

§1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Werl.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs.2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Stadt kann das Recht zur Ausnutzung der von ihr freigegebenen Möglichkeiten zur Durchführung von Außenwerbung auf Straßenflächen in der Baulast der Stadt Werl auf einen oder mehrere Erlaubnisnehmer durch Vertrag (Werbenutzungsvertrag) übertragen. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arten der Außenwerbung:
 - Litfaßsäulen,
 - Stadtinformationssysteme,
 - Großflächenwerbetafeln („Wesselmanntafeln“),
 - Fahrgastunterstände und
 - Plakattafeln.
- (4) Für die Außenwerbung werden maximal 60 Standorte zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Standorte werden vom Bürgermeister unter Berücksichtigung von verkehrlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten festgelegt.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Dämmung (Dämmputz bis 0,15 m über öffentlicher Fläche), Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr **als 0,70 m** in den Gehweg hineinragt sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord oder Randstein abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Rand des Gehweges **sowie Gestaltungselemente wie Teppiche („Roter Teppich“) oder Pflanzen;**
 - b) ~~je eine Werbeanlage, Verkaufseinrichtungen oder Warenauslage~~, **je eine Warenauslage (bis 2 qm) und eine Werbeanlage (Kundenstopper oder Beachflag)**, die nur während der allgemeinen Öffnungs-

zeiten an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden ~~und nicht mehr als 2 qm in den Straßenraum hineinragt;~~

- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, oder die Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen, deren Anzahl über die nach § 3 Absatz 1 hinausgeht, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 - a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - c) Banner und Planen im Luftraum über dem Straßenkörper. Ausgenommen sind Planen von bauausführenden Firmen an der Stätte der Leistung.
 - d) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften,
 - e) Visitenkartenwerbung am KFZ,
 - f) Kundenstopper (Klappschilder), Beachflags und dgl.
- (2) Je Veranstaltung wird eine Höchstzahl von 30 Plakattafeln genehmigt. Die Werbedauer pro Veranstaltung beträgt maximal 14 Tage. In einzelnen begründeten Ausnahmefällen kann die Werbedauer verlängert werden (z.B. bei Veranstaltungen mit großer überregionaler Bedeutung).
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei Aufstellung oder Anbringung erlaubter Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen

sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu berücksichtigen.

- (4) Keine Sondernutzungserlaubnis wird erteilt für
- a) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie für Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlägen oder -aufbauten,
 - b) das Aufstellen von Kleider- und Schuhcontainern von gewerblichen Anbietern, die über keine Zulassung nach dem Abfallrecht verfügen.

§ 6

Beseitigungspflicht

- (1) Wer unerlaubt Werbeanlagen im Sinne von § 5 aufstellt, anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter oder Hallenvermieter, auf den durch die jeweiligen Plakatanschläge oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 7

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Werl zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Stadt Werl auf Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8

Erlaubnis

- (1) Die Benutzung des Straßenraumes ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung

oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Werl keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Werl, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzungserlaubnis mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden

die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 12

Gebührenermäßigung, -erlass und -befreiung

Die Gebühr kann zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen werden. Grundlage ist die Dienstanweisung über die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt Werl in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Gebührenverzicht/Gebührenerstattung

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Inanspruchnahme von Straßenflächen für Bürger-, Straßen-, Stadtteil- und Stadtfeste bzw. Veranstaltungen, sofern sie von lokalen Vereinen, Werbegemeinschaften oder öffentlichen Einrichtungen veranstaltet werden und keine ausschließlich gewerbliche Tätigkeit darstellen

sowie

das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Sitzreihen/Tribünen, Maibäumen und dergleichen aus Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkten, Kultur-, Brauchtums- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge etc..

Ebenfalls gebührenfrei sind

1. Sondernutzungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt Werl liegen;
 2. Sondernutzungen, die der Durchführung von Aufgaben der Stadt oder des übertragenen Wirkungskreises dienen;
 3. Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Sondernutzerinnen und Sondernutzer sind verpflichtet, die zur Beurteilung der Gebührenbefreiung erforderlichen Nachweise vorzulegen;
 4. Fahrradständer und Fahrradabstellanlagen ohne Werbung;
 5. Sondernutzungen, die der Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität dienen.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Werl eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) **Im Zeitraum von Veranstaltungen des Wirtschaftsringes Werl e.V. oder etwaiger Rechtsnachfolger einschließlich der für Auf- und Abbau notwendigen Zeit besteht kein Anspruch auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Bereich der durch die Veranstaltung benötigten Flächen.**

§ 14 Wochenmärkte

Für Wochenmärkte gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie die ortsrechtlichen Markt- und Gebührenordnungen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 18 Abs.1 StrWG NRW eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,
 - b) gegen die nach § 18 Abs. 2 StrWG NRW im Wege der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen verstößt,
 - c) entgegen § 18 Abs. 4 StrWG NRW Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörden Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Straßenzustand versetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~01.01.2014~~ **15.02.2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Werl vom 21.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (- Sondernutzungssatzung -) vom ~~21.12.2013~~ **TT.MM.2014** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den TT.MM.2014

Grossmann, Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (-Sondernutzungssatzung -) vom TT.MM.2014

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den Bereich Erbsälzerstraße, Melstergraben, Steinergraben, Kämperstraße und Bäckerstraße sowie die von diesen Straßen umschlossenen Straßen und Plätze, die Bahnhofstraße und den Bahnhofsvorplatz sowie die Walburgisstraße\ Steinerstraße bis einschließlich Steinertorplatz (= Zone 1).
2. Für den übrigen Bereich der Innenstadt gelten Gebühren der Zone 2.
3. In den Ortsteilen gilt der Gebührentarif der Zone 3.
4. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro gerundet.
5. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 25,00 Euro.
6. Sofern nichts anderes erwähnt ist, gelten die Gebührensätze pro angefangenen Quadratmeter pro Monat. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
7. Für Sondernutzungen die nicht ausdrücklich erfasst sind, werden Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung des Umfangs der Gemeingebrauchseinschränkung und des wirtschaftlichen Vorteils erhoben.
- 8. Bei Festsetzung der Gebühr nach Tarifstelle 1.1 und 1.2 bleiben jeweils 2 qm außer Betracht.**

B. Gebühren in Euro

1.	Anbieten von Waren und Leistungen	Berechnungsgröße	Zone I	Zone II	Zone III
1.1	Tische u. Sitzgelegenheiten, die ohne Umrandung von Anliegern zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	monatlich/m ²	2,00	1,50	1,00
1.2	Tische u. Sitzgelegenheiten, die mit Umrandung von Anliegern zu ge-	monatlich/m ²	2,50	2,00	1,25

	werblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden				
1.3	Tische u. Sitzgelegenheiten, die von Nichtanliegern zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	täglich/m ²	0,75	0,60	0,45
1.4	Verkaufsstände und -wagen	monatlich/m ²	5,00	4,00	2,50
2.	Anlagen und Einrichtungen				
2.1	Verkaufsautomaten	monatlich/m ²	20,00	16,00	12,00
2.2	Kommerzielle Kinderspielgeräte und Fahrgeschäfte	monatlich/m ²	10,00	8,00	6,00
2.3	Tribünen, Bühnen	täglich/m ²	0,75	0,60	0,45
3.	Lagerungen				
3.1	Baustoffe und Baustelleneinrichtungen, wie Bau- und Fassadengerüste, Bauzäune, Baumaschinen, Arbeitswagen, Container, Baugeräte, Baumaterialien	monatlich/m ²	Bei Ausfall von Parkgebühren 7,50 sonst 5,00	Bei Ausfall von Parkgebühren 6,00 sonst 4,00	3,00
3.2	Leitungen aller Art (ober- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der öffentlichen Versorgung/Entsorgung und Telekommunikationsleitungen	monatlich/m ²	2,00	1,60	1,20
4.	Werbung und Information				
4.1	Auslagen, Ausstellungsstände und Schaukästen	monatlich/m ²	4,00	3,20	2,40
4.2	Aufstellen von Kundenstoppfern (Klappschilder, Beachflags u.ä.)	monatlich/Stück	12,00	9,60	7,20
4.3	Lotterieveranstaltungen, Losverkaufsstände	monatlich/m ²	5,50	4,40	3,30
4.4	Informationsveranstaltungen und	monatlich/m ²	5,50	4,40	3,30

	Informationsstände				
4.5	Verteilen von Warenproben	täglich/Verteiler	2,00	1,60	1,20
4.6	Verteilen von sogenannten Autovisitenkarten	täglich/Verteiler	40,00	40,00	40,00
4.7	Plakatierungen	max. 30 Plakate für die Dauer von max. 14 Tagen	50,00	50,00	50,00
4.8	Plakatwände („Wesselmanntafeln“) und sonstige Großwerbeflächen	für max.14 Tage	Je angefangene 7 Tage 15,00 pro Standort	Je angefangene 7 Tage 15,00 pro Standort	Je angefangene 7 Tage 15,00 pro Standort
4.9	Transparente und Banner für kommerzielle Anbieter pro Transparent/Banner und Aktion		20,00	20,00	20,00
4.10	Transparente und Banner von nicht kommerziellen Anbietern	je Transparent/Banner und Aktion	2,00	2,00	2,00
5.	Volksfeste /Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen				
5.1	Fahr- und Schaugeschäfte sowie andere volksfestähnliche Einrichtungen, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich/m ²	4,80	3,84	2,88
5.2	Tanz- und Bierzelte, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich/m ²	4,20	3,34	2,52
5.3	Marktveranstaltungen (nicht Wochenmarkt*), je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich/m ²	4,20	3,34	2,52

Die Gebühren unter 4.7, 4.8 und 4.9 und 4.10 gelten nicht, sofern die Stadt einen Werbenutzungsvertrag mit einer kommerziellen Werbeagentur abschließt und Letztgenannte entsprechende Plakatierungserlaubnisse erteilt.

*Für den Wochenmarkt gilt die Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten in der Stadt Werl vom 13.12.2012

Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im Innenstadtbereich der Stadt Werl

1. Einführung

Vorrangige Ziele in der Weiterentwicklung der Stadt Werl sind die Eigenart des anerkannten historischen Stadtkerns zu wahren, das Stadtbild zu pflegen, die Aufenthaltsqualität zu steigern und die Atmosphäre positiv zu beeinflussen. In dem Programm der Arbeitsgemeinschaft „Historische Stadtkerne in Nordrhein-Westfalen“, in der sich die Stadt Werl seit 1987 engagiert, nehmen die Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen eine wesentliche Rolle ein. Mit der Anwendung dieser Richtlinie soll eine gestalterisch anspruchsvolle Belegung des öffentlichen Raumes erreicht werden.

2. Anwendung der Richtlinie

Die Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzungen) und gilt im Zusammenhang mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Werl in der jeweils gültigen Fassung. Zeitlich befristete Aktionen oder Veranstaltungen wie Wochenmärkte sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt.

3. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Straßen, Wege und Plätze im Geltungsbereich. Die genaue Abgrenzung ist dem Übersichtsplan (siehe Anlage) zu entnehmen.

4. Gestaltung im öffentlichen Raum

4.1 Erscheinungsbild

Die in der Erlaubnis zur Nutzung des öffentlichen Straßenraumes getroffenen Regelungen zur Gestaltung sind einzuhalten. Es ist stets auf ein gepflegtes Erscheinungsbild der erlaubten Sondernutzung zu achten.

4.2 Flächen

Die nach der Sondernutzungssatzung konzessionierten Flächen zur Sondernutzung im öffentlichen Straßenraum sind einzuhalten.

4.3 Warenauslagen

Pro Einzelhandelsbetrieb sind die Warenauslagen (z.B. Warentische oder Kleiderständer) in Material und Farbgebung aufeinander abzustimmen. Die Waren sollen in einer ansprechenden Art präsentiert werden. Durch die Regelung der Flächeninanspruchnahme soll gewährleistet werden, dass Warenauslagen nicht ausufern.

4.4 Werbeständer

Werbeständer, auch Kundenstopper genannt, dürfen nur in unmittelbarer Nähe des Ortes aufgestellt werden, an dem die beworbene Leistung erbracht wird. Pro Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer zulässig.

4.5 Farben

Grelle und fluoreszierende Farben sind nicht gestattet.

4.6 Gastronomiemöblierung

Pro Gastronomie sind die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich zu gestalten. Ziel ist ein hochwertiges und dauerhaft gepflegtes Erscheinungsbild der Möblierung. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel, Bierzeltgarnituren und ähnliche Möblierungselemente sind nicht zulässig.

4.7 Überdachungen

Überdachungen dürfen nur direkt über der konzessionierten Sondernutzungsfläche aufgestellt werden und nicht darüber hinausgehen. Pro Betrieb ist nur ein Typ Überdachungen (z.B. Sonnenschirme oder Markisen) zulässig. Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind unzulässig. Farb- und Formgebung sind aufeinander abzustimmen. Werbeaufdrucke sind nur in dezenter Form zulässig.

4.8 Einfriedungen und Begrünungselemente

Durch Einfriedungen in Form von Zäunen, Windschutz o.ä. wird der öffentliche Raum verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit, Übersichtlichkeit und Sicherheit. Daher sind Einfriedungen nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Offenheit des öffentlichen Raumes erlebbar bleibt und die Sicherheit gewährleistet ist. Wenn sich Einfriedungen nicht vermeiden lassen, müssen sie vollständig durchsichtig gestaltet sein. Begrünungselemente sind nur dann zulässig, wenn die Offenheit des Straßenraumes erlebbar bleibt. Sie müssen einheitlich gestaltet sein und sollen aus optisch ansprechenden Materialien bestehen.

4.9 Bodenbeläge

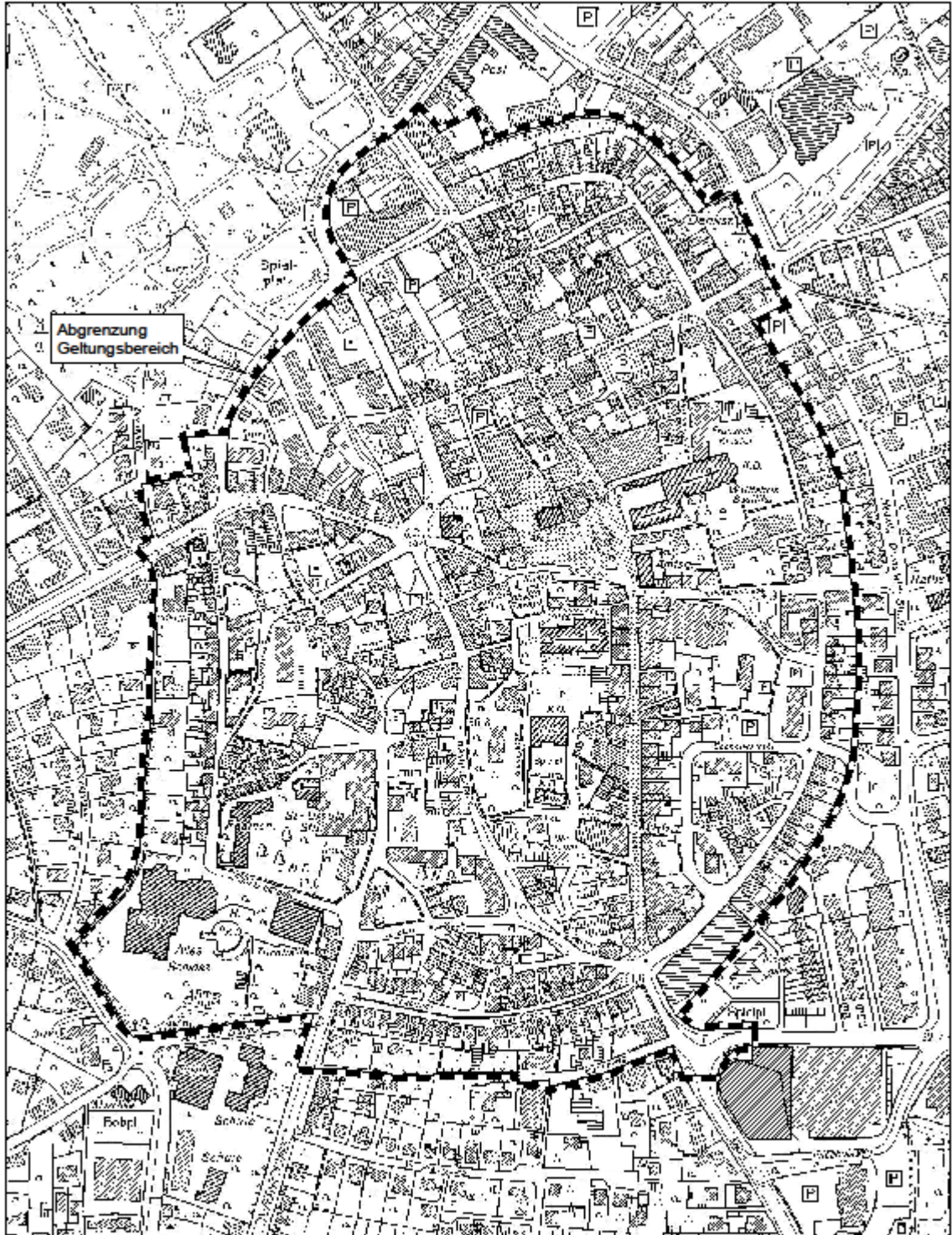
Das Errichten von Podesten sowie das Verlegen von großflächigen privaten Bodenbelägen sind nicht gestattet, ausgenommen sind Bodenbeläge wie Teppiche („Roter Teppich“) oder Matten auf begrenzten Flächen, z.B. im Eingangsbereich.

4.10 Fahrradständer

Fahrradständer dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden. Eine dezente Eigenwerbung ist zulässig.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am ~~19.12.2013~~ **30.01.2014** vom Rat der Stadt Werl beschlossen und tritt am **15.02.2014** in Kraft.



Stadt Werl
Übersichtsplan
Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im Innenstadtbereich der Stadt Werl,
Werl, im November 2013 - FB III



**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im
Jahr 2014 in der Stadt Werl vom TT.02.2014**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516/SGV. NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2009 (GV. NRW. S. 765), wird aufgrund des Beschlusses des Rates vom 20.02.2014 für die Stadt Werl verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Werl dürfen aus Anlass des „Werler Frühlingsfestes“ am 06.04.2014, des „Siederfestes“ am 15.06.2014, im Rahmen der Michaeliswoche am 28.09.2014 und des „Werler Münztages“ am 09.11.2014 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Werl, den TT.02.2014

Stadt Werl
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Grossmann